

Gemeindeversammlung

Donnerstag

27. März 2014

im Saal Fadacher

20.00 Uhr

Politische Gemeinde
und Schulgemeinde

Demokratie

ich mache mit

Traktanden / Inhalt

1	Privater Gestaltungsplan „Gerenstrasse“	4
2	Verkauf Mähenriedweg (Kat.-Nr. 3737)	8
3	Teilrevision Statuten Zweckverband Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach	12
4	Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz	

Hinweise

Aktenauflage

Die zur Behandlung bestimmten Anträge und dazugehörigen Akten liegen ab Montag, 10. März 2014 im Gemeindehaus, Büro Nr. 14, zur Einsicht auf (Dienstag bis 18.00 Uhr, Freitag 07.15-14.15 Uhr).

Stimmrecht

In Angelegenheiten der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde sind alle in Dietlikon niedergelassenen Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Niederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Anfragerecht nach § 51 Gemeindegesetz

Jedem bzw. jeder Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherchaft zu richten.

Solche Anfragen sind dem Gemeinderat spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller bzw. der Fragestellerin unterzeichnet einzureichen. Bei der Fristberechnung wird der Tag, an dem die Versammlung stattfindet, nicht mitgezählt. Massgebend ist das Datum des Eingangs bei der Gemeindeverwaltung.

Die Gemeindevorsteherchaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit.

Der/Die Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Gemeinderat und
Schulpflege Dietlikon

21. Februar 2014

1 Privater Gestaltungsplan „Gerenstrasse“

Antrag des Gemeinderates

1 Der private Gestaltungsplan „Gerenstrasse“, bestehend aus:

- a) Situation, Mst. 1:500, dat. 04.12.2013
- b) Bestimmungen, dat. 04.12.2013
- c) Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV, dat. 04.12.2013

wird im Sinne von § 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und Artikel 18 der Gemeindeordnung festgesetzt.

2 Die Genehmigung im Sinne von § 2 lit. b PBG bleibt vorbehalten.

3 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an den unter Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen in eigener Zuständigkeit und mit entsprechender Zustimmung der Grundeigentümer vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen, oder sofern sie geringfügig sind. Solche Beschlüsse sind im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Dietlikon zu veröffentlichen.

Weisung

1 Ausgangslage

Die Baugenossenschaft Dietlikon-Brüttsellen steht für den Bau und die Vermietung von preisgünstigen Wohnungen ein. Die Genossenschaft besitzt mehrere Wohnüberbauungen. Die Wohnüberbauung Gerenstrasse 1 bis 21 mit Baujahr 1971 verfügt über 75 Wohnungen. Die Wohnungsgrössen variieren von 1 ½ bis 5 ½ Zimmern. Was fehlt sind alters- und behindertengerechte Wohnungen.

Die Baugenossenschaft Dietlikon-Brüttsellen beabsichtigt daher zwischen den Gebäuden Gerenstrasse 1 und 9 einen viergeschossigen Neubau zu erstellen. Geplant sind zwölf altersgerechte Kleinwohnungen, die mit einem Lift erschlossen sind. Das Wohnungsangebot der Überbauung kann dadurch entsprechend der Altersstruktur der Bewohnerschaft als wichtige Ergänzung um 16 % erweitert werden.



Perimeter des privaten Gestaltungsplans „Gerenstrasse“

Die Baubehörde war in die Erarbeitung des Richtprojekts und der baurechtlichen Bestimmungen involviert und hat in der Entwicklung des nun vorliegenden Gestaltungsplans intensiv mitgewirkt. Mit dem privaten Gestaltungsplan sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des geplanten Richtprojekts sowie zeitgemässe Erneuerungsmöglichkeiten der bestehenden Liegenschaften sichergestellt werden.

2 Zone

Das Areal befindet sich gemäss der rechtskräftigen Bau- und Zonenordnung (BZO) in der W2D mit einer zulässigen Baumassenziffer von $1,9 \text{ m}^3/\text{m}^2$. Der Zonenplan und die Bauordnung werden zurzeit revidiert. Da das Bauvorhaben an der Gerenstrasse von der rechtskräftigen und der künftigen BZO abweicht, ist für die Erweiterung und Modernisierung der Genossenschaftsüberbauung ein privater Gestaltungsplan erforderlich.

Gemäss kommunalem Leitbild Siedlungsentwicklung (Strategie / Entwicklung 2020) sind bei einer Nachverdichtung des Areals die bestehenden Aussenraumqualitäten zu wahren. Dies wird mit vorliegendem Gestaltungsplan respektiert.

3 Richtprojekt

Die Drost + Dittli Architekten AG hat im Auftrag der Baugenossenschaft Dietlikon-Brüttsellen ein Richtprojekt für die Modernisierung und Ergänzung der Wohnüberbauung an der Gerenstrasse erarbeitet. Das Richtprojekt wurde durch die Baubehörde als Grundlage für den Gestaltungsplan verabschiedet.

An der Gerenstrasse wird ein neuer viergeschossiger Kopfbau erstellt, der sich bezüglich der kubischen Gliederung und dem architektonischen Ausdruck gut in die Wohnüberbauung einordnet. Das bestehende Bebauungsprinzip wird mit einem versetzten Baukubus fortgeführt. Die bauliche Verdichtung erfolgt im Bereich der heutigen Baulücke an der Gerenstrasse wodurch der grosszügige Freiraum erhalten werden kann.

Der Neubau markiert den neuen Zugang zur Überbauung. Der Auftritt an der Gerenstrasse wird gestalterisch aufgewertet und der Zugang wird behindertengerecht ausgestaltet. Die bestehenden Wohnungen verfügen über einen Balkon, der mehrheitlich auf den grosszügigen Freiraum ausgerichtet ist. Das Richtprojekt sieht vor, dass an den Südfassaden Anbauten realisiert werden können. Denkbar sind Balkonverglasungen oder Wohnraumerweiterungen.



Visualisierung des neuen Baukörpers

4 Gegenüberstellung Regelbauweise - Richtprojekt

Wo der Gestaltungsplan nichts regelt, ist die jeweils gültige Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Dietlikon massgebend. Die künftigen kommunalen Bauvorschriften sind somit auch im Gestaltungsplanperimeter zu beachten sofern der Gestaltungsplan keine abweichenden Regelungen trifft.

Gegenüber der rechtskräftigen Bau- und Zonenordnung weicht der private Gestaltungsplan wie folgt ab:

	BZO rechtskräftig (für Arealüberbauungen)	Gestaltungsplan
Baumassenziffer Hauptgebäude max.	2.185 m ³ /m ²	2.43 m ³ /m ²
Baumassenziffer Anbauten gemäss GP-Vorschriften max.	0 m ³ /m ²	0.35 m ³ /m ²
Geschosszahl max.	innerhalb der zonengemässen Gebäude- und Firsthöhe nicht beschränkt	innerhalb der festgelegten Höhenkote nicht beschränkt
Summe Gebäude und Firsthöhe max.	12,5 m	Baubereich N max. 15,5 m
Gebäuelänge max.	45 m	durch Mantellinie definiert (bis 140 m)
Grundabstand klein/gross min.	4 m / 8 m	durch Mantellinie definiert (8 m wird nicht unterschritten)
Mehrlängenzuschlag	$\frac{1}{3}$ Mehrlänge bei Fassaden ab 18 m, max. 6 m	durch Mantellinien definiert
Parkplatzbedarf Bewohner min.	1,5 PP für Wohnung	Reduktion bei besonderen Verhältnissen
Parkplatzbedarf Besucher min.	1 PP pro 4 Wohnungen	Reduktion bei besonderen Verhältnissen

5 Gestalterische Aspekte

Das Richtprojekt ist die Basis des privaten Gestaltungsplans. Im Rahmen der weiteren Projektierung wird das Richtprojekt konkretisiert. Mit der planerischen Vertiefung werden sich zwangsläufig Abweichungen zum momentanen Planungsstand ergeben.

Der Gesamtcharakter des Neubaus muss jedoch dem Richtprojekt entsprechen. In diesem Sinne ist das Richtprojekt für die Beurteilung der Gesamtwirkung der künftigen Bauvorhaben wegleitend.

Es sind die erhöhten Anforderungen einer Arealüberbauung gemäss § 71 PBG zu erfüllen. Diesen erhöhten Anforderungen stehen die grösseren Nutzungsspielräume gegenüber.

6 Vorprüfung

Der Entwurf des öffentlichen Gestaltungsplanes wurde zur Vorprüfung der Baudirektion des Kantons Zürich eingereicht. Das zuständige Amt für Raumentwicklung hat mit ihrem Vorprüfungsbericht vom 14. November 2013 Stellung genommen. Gemäss Vorprüfung sind materiell keine Anpassungen notwendig. Für die Weiterbearbeitung der Vorlage wurden diverse Hinweise festgehalten. Einer Genehmigung des privaten Gestaltungsplans „Gerenstrasse“ steht aus Sicht des Amtes für Raumentwicklung jedoch nichts entgegen.

Der private Gestaltungsplan wurde vom 13. September 2013 bis zum 12. November 2013 öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit sind weder von Privaten noch von Nachbargemeinden oder der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) Einwendungen eingegangen.

2 Verkauf Mähenriedweg (Kat.-Nr. 3737)

Antrag des Gemeinderates

- 1 Dem Verkauf des Grundstückes Kat.-Nr. 3737, Mähenriedweg, zum Preis von Fr. 1'638.00 pro Quadratmeter an die Coop Genossenschaft, mit Sitz in Basel, wird zugestimmt.
- 2 Der Übertragung des Mähenriedweges vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen wird zugestimmt.
- 3 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Insbesondere wird er ermächtigt, die Einzelheiten des Verkaufs zu regeln und den Kaufvertrag zu genehmigen.

Weisung

1 Ausgangslage

Bis zum 30. März 2022 besitzt die Coop Genossenschaft (als Eigentümerin der Grundstücke Kat.-Nrn. 1922 und 1639 sowie 4501) auf dem "Mähenriedweg" (Kat.-Nr. 3737) ein Überbaurecht für beliebige Bauten inkl. Meteor- und Schmutzwasserleitungen.

Um Coop im Hinblick auf die laufenden grossen Investitionen über die Dienstbarkeit hinaus Rechts- und Investitionssicherheit geben zu können, wurden Gespräche über den Verkauf des Mähenriedweges geführt. Nach längeren Verhandlungen konnte eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden werden.

2 Kaufvertrag

Der Kaufvertrag weist folgende Eckpunkte auf:

- Kaufobjekt: Mähenriedweg, Kat.-Nr. 3737, mit einer Fläche von 874 m²
- Kaufpreis: Fr. 1'638.00 pro Quadratmeter. Dieser Betrag entspricht 75 % des Landwertes, welchen die privaten Eigentümer/innen für ihre Grundstücke erhalten haben.
- Kanalisationsleitungen: Ab der öffentlichen Kanalisation gehen die Leitungen entschädigungslos ins Eigentum der Erwerberin über. Eine allfällige Sanierung geht zu Lasten der Erwerberin.

- Fuss- und Fahrwegrecht: Die Erwerberin verpflichtet sich, der politischen Gemeinde Dietlikon entschädigungslos ein dauerndes Fuss- und Fahrwegrecht zugunsten der Öffentlichkeit einzuräumen. Die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der Fuss- und Fahrwege gehen zulasten der erwerbenden Partei.
- Erschliessung: Die Erwerberin muss die rechtsgenügende Erschliessung aller betroffener Grundstücke im Sinne von Art. 234 ff PBG sicherstellen und die schriftliche Zustimmung aller betroffener Anstösser einholen. Allfällige, aus dieser Erschliessung resultierende Kosten hat die erwerbende Partei zu tragen.
- Eigentumsübertragung: im Januar 2015
- Gebühren und Auslagen: Je hälftig zulasten der beiden Parteien

3 Voraussetzungen für einen Verkauf

a) Aufhebung des Mähenriedweges

Bevor die Gemeinde Strassenland verkaufen kann, muss die entsprechende Fläche dem Gemeingebrauch entzogen werden (sog. Entwidmung). Am 28. Juli 2013 (GRB 154) hat der Gemeinderat den hierfür notwendigen Beschluss gefasst und den Mähenriedweg formell aufgehoben. Dieser Beschluss wurde in Anwendung von § 38 Abs. 1 des kant. Strassengesetzes mit Hinweis auf das Rechtsmittel im Amtsblatt des Kantons Zürich und im KURIER öffentlich bekannt gemacht. Der Beschluss ist inzwischen rechtskräftig. Die entsprechende Bestätigung des Bezirksrates Bülach liegt vor.

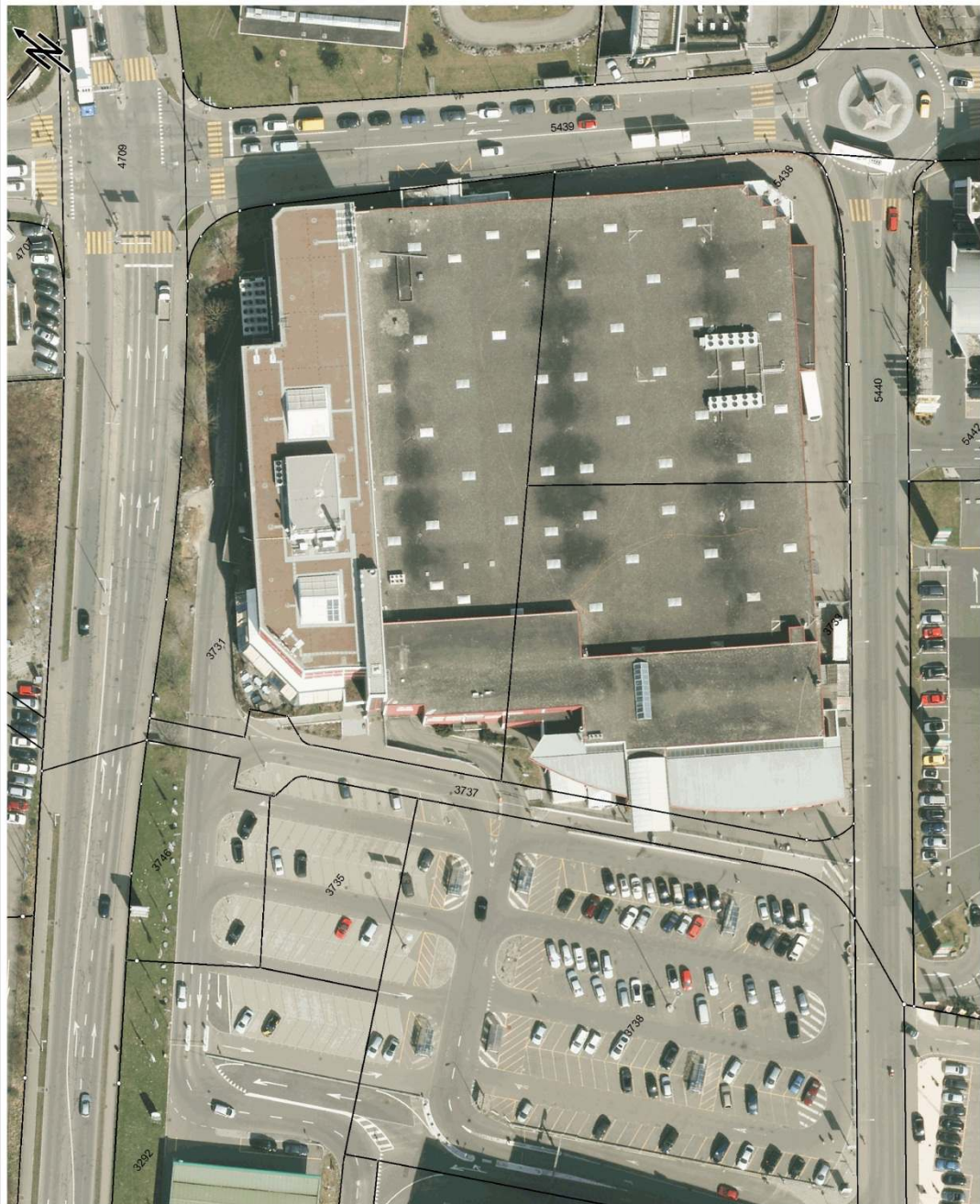
b) Zustimmung der Gemeindeversammlung

Weil der Verkaufspreis mehr als 1 Mio. Franken beträgt, ist für den Verkauf gestützt auf Art. 21 Ziff. 3 der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung zuständig.

c) Übertragung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Damit der Mähenriedweg verkauft werden kann, muss er vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen werden. Daraus resultiert zugunsten der Laufenden Rechnung 2015 ein Buchgewinn in der Höhe von rund 1,4 Mio. Franken.





Gemeinde Dietlikon, Bahnhofstrasse 60, 8305 Dietlikon
044 835 82 82, www.dietlikon.ch

Dieser Plan hat keine Gültigkeit als Katasterplan der amtlichen Vermessung.

| geoWEB5 | Gossweiler Ingenieure AG | Gde Dietlikon: Amtliche Vermessung inkl.MAF, 01/2014 | OLIG AG: Orthophoto, 03/2012 |

 10 m
28.01.2014 / Präsidiales + Controlling

3 Teilrevision Statuten Zweckverband Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach

Antrag der Schulpflege

- 1 Die Anpassungen von Art. 9 und Art. 34 der Statuten des Zweckverbands Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach werden genehmigt.

Weisung

1 Ausgangslage

Die heute gültigen Statuten des Zweckverbandes Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach (HPS) wurden im Zeitraum September 2010 bis März 2011 von allen Mitgliedsgemeinden sowie im September 2011 vom Regierungsrat genehmigt und sind seit 1. November 2011 in Kraft. Auslöser für die damalige Komplettüberarbeitung der Statuten war einerseits die kantonale Vorgabe einer verstärkten Demokratisierung aller Zweckverbände unter Miteinbezug von direkten Mitwirkungsrechten der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet. Andererseits hat verbandsintern der Wunsch bestanden, insbesondere die Kostenfinanzierung sowohl für die Laufende Rechnung als auch die Investitionsrechnung neu zu regeln und dabei für die Laufende Rechnung diejenigen Gemeinden stärker zu belasten, welche die Dienstleistungen des Zweckverbandes auch stärker in Anspruch nehmen.

In der Anwendung der neuen Verbandsstatuten ist seitens der kantonalen Vorgaben nun ein gewichtiger Punkt (Art. 9 Bekanntmachung) aufgetaucht, der in der heute vorgeschriebenen Form nicht praktikabel und umsetzbar ist, und unbedingt geändert werden sollte. Die Schulkommission hat dies zum Anlass genommen, die gesamten Verbandsstatuten auf ihre praktische Umsetzung hin zu überprüfen, und hat dabei einen weiteren Punkt mit Anpassungsbedarf gefunden. Durch eine Vorprüfung beim kantonalen Gemeindeamt konnte sichergestellt werden, dass die umformulierten Statutenartikel gesetzeskonform sind.

2 Konkrete Änderungsvorschläge im Einzelnen

Art. 9 Abs. 1 Bekanntmachung (bisherige Formulierung)

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Vorgabe der Bekanntmachung in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden ist Bestandteil der Stärkung der Rechte der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet und scheint auf den ersten Blick ihre Logik zu haben. Sie ist allerdings mit einem so nicht erwarteten Aufwand und mit Fristen verbunden, die das Funktionieren des Verbandes quasi verunmöglichen.

Die 21 politischen Gemeinden oder Schulgemeinden, welche das Verbandsgebiet umfasst, verfügen insgesamt über 15 verschiedene amtliche Publikationsorgane. Die insgesamt mindestens vier nötigen Publikationen pro Jahr (Traktandenliste zur Sommer DV/ Beschlüsse der Sommer-DV/ Traktandenliste zur Winter-DV/ Beschlüsse der Winter-DV) müssen in allen Publikationsorganen publiziert werden. Das ist nicht nur mit einem grossen Aufwand, sondern auch mit erheblichen Kosten verbunden. Die Zusatzkosten gegenüber der Lösung gemäss früheren Verbandsstatuten (Publikation einzig im „Zürcher Unterländer“) hängen von der Zahl der Versammlungen pro Jahr und der notwendigen Grösse der einzelnen Publikationen ab. Aufgrund der bis jetzt erfolgten Publikationen nach der neuen Regelung kann der Zusatzaufwand aber auf mindestens Fr. 10'000.00 pro Jahr beziffert werden.

Noch schwerer als die zusätzlichen Kosten wiegt die faktische Unregierbarkeit des Verbandes bei einer buchstabengetreuen Auslegung der Statuten. Die amtlichen Publikationsorgane unterscheiden sich nämlich stark in ihrer Erscheinungshäufigkeit. Gemeinden, welche in ihren kommunalen Bestimmungen den „Zürcher Unterländer“ als amtliches Publikationsorgan bestimmt haben, können unter Umständen mehrmals wöchentlich Publikationen vornehmen. Andere Gemeinden verfügen über Organe, die wöchentlich oder alle zwei Wochen erscheinen. Es gibt in kleineren Gemeinden im Verbandsgebiet aber auch amtliche Publikationsorgane, die viermal jährlich erscheinen und darüber hinaus mehrere Wochen vor Erscheinen den Annahmeschluss festgelegt haben. Wenn diese Organe mit Erscheinungsrhythmus März/ Juni/ September/ Dezember ihren Annahmeschluss auf Anfang des Vormonats festlegen (was bei einigen Organen der Fall ist), dann bedeutet das für den Zweckverband Folgendes: Die jeweils im Juni durchzuführende Delegiertenversammlung mit Genehmigung von Budget und Rechnung kann nicht erst in der Juni-Ausgabe publiziert werden, weil gemäss Art. 25 Verbandsstatuten die Bezeichnung der Beratungsgegenstände mindestens 30 Tage vor der Versammlung öffentlich bekanntgemacht werden muss. Die Traktandenliste wäre somit in der März-Ausgabe zu publizieren, womit sie bis Anfang Februar eingereicht und die Vorlage ausgearbeitet sein müsste. Die Rechnung des Vorjahres wird jeweils gegen Ende Januar abgeschlossen. Die verbleibende Zeit reicht unmöglich aus, um die Abweichungsbegründung seriös zu erstellen und die Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission vornehmen zu lassen. Fast noch absurder wäre der Budgetierungsprozess zu gestalten. Mit den gleichen Vorlaufzeiten wie heute müsste der Budgetierungsprozess z.B. für 2016 im Oktober 2014 gestartet werden, um die rechtzeitige Publikation zu gewährleisten. Zu diesem Zeitpunkt sind aber alle relevanten Angaben für 2016 noch in weiter Ferne, nicht zuletzt auch die Schülerzahlen für die Schuljahr 2015/16 und 2016/17 und daraus hervorgehend die benötigten Personalpensen, welche mehr als 85 Prozent aller jährlichen Verbandsausgaben ausmachen. Auch das Rechnungsergebnis 2014, welches für die Budgetierung 2016 wertvolle Hinweise liefern würde, liegt im Oktober 2014 natürlich noch nicht vor.

Ähnliche Probleme wie mit der Vorlaufzeit zu einer Delegiertenversammlung ergeben sich auch bezüglich der Rechtskraft der Beschlüsse. Die letzten Beschlusspublikationen z.B. einer Delegiertenversammlung im Juni erfolgen erst im September. Unter Miteinbezug der 30tägigen Referendumsfrist würden die entsprechenden Beschlüsse erst im Verlauf des Oktobers in Rechtskraft erwachsen, was in gewissen Fällen viel zu spät für eine rechtzeitige Umsetzung sein kann.

Wenn nachfolgend eine Beschränkung der Publikationsorgane vorgeschlagen wird, so geht es also nicht um eine Einschränkung der Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten, sondern um die Frage der zweckmässigen Anwendbarkeit solcher Bestimmungen und darum, die Verbandsgeschäfte nicht faktisch auszuhebeln. Die künftige Lösung soll im Verbandsgebiet weit verbreitet, ohne finanzielle Hürden zugänglich und innert nützlicher Frist für Publikationen nutzbar sein.

Dafür bietet sich in erster Linie die Publikation im Zürcher Unterländer an, welcher einigen Verbandsgemeinden bereits als Publikationsorgan dient und auch in den anderen Verbandsgemeinden weit verbreitet ist. Er erscheint täglich und kann mit kurzen Vorlaufzeiten für Publikationen genutzt werden. Allerdings stellt sich hier die Hürde, dass nur Zugang zu Publikationen des Zweckverbandes erhält, wer Abonnent der Zeitung ist.

Vorgeschlagen wird darum parallel zur Publikation im Zürcher Unterländer die Publikation im kantonalen Amtsblatt. Dieses hat einen wöchentlichen Erscheinungsrhythmus und ist ebenfalls mit kurzer Vorlaufzeit nutzbar. Das Amtsblatt ist in der Praxis natürlich nicht so breit verankert wie eine lokale Zeitung, ist aber unentgeltlich zugänglich und vom Charakter her auf Publikationen wie jene über die Zweckverbandsgeschäfte zugeschnitten. Die Kosten für eine zusätzliche Publikation im Amtsblatt sind zudem mit wenigen hundert Franken für alle jährlichen Publikationen kumuliert sehr moderat.

Mit der Kombination der Verbandspublikationen im Zürcher Unterländer und im kantonalen Amtsblatt wird eine breite Zugänglichkeit der Informationen und der Mitwirkungsrechte für die Stimmberechtigten weiterhin gewährleistet. Die Publikationen können innert nützlicher Frist erfolgen, beeinträchtigen das Funktionieren der Verbandsgeschäfte nicht und sind mit einem angemessenen finanziellen Aufwand verbunden.

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes, in welcher alle Gemeinden des Bezirks vertreten sind, hat dem Begehren um Anpassung der Publikationsbestimmungen in Art. 9 Abs. 1 Verbandsstatuten am 4. Dezember 2013 mit 32 zu 2 Stimmen zugestimmt.

Art. 34 Vertretung der Schule (an Sitzungen der Schulkommission; bisherige Formulierung)

An den Sitzungen der Schulkommission nehmen der Geschäftsführer, alle Schulleiter sowie eine Person als Vertretung aus der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.

Der obigen Bestimmung wird in Bezug auf die Teilnahme der Vertretung aus der Lehrerschaft heute nicht buchstabengetreu nachgelebt, da je eine Vertreterin aus dem Team der Tagesschule und aus dem Team der schulischen Integration den Sitzungen beiwohnt. Die Aufrechterhaltung einer solchen Lösung macht auch Sinn, wenn man die Zusammensetzung des Personals der HPS (Stand Januar 2014) betrachtet:

- Rund 50 Personen an den Standorten Tagesschule in Winkel und Bülach
- Rund 15 Personen am Standort Werkstufe in Kloten
- Rund 30 Personen in der schulischen Integration, welche dezentral in verschiedenen Verbandsgemeinden arbeiten.

Wo Tagesschule und Werkstufe von ihrer Aufgabenstellung und ihrer Organisationsform her noch einigermaßen kongruent sind und in diesem Rahmen auch zu einem gelegentlichen Austausch gelangen, so unterscheidet sich die Aufgabe in der schulischen Integration sehr stark von der Arbeit in den anderen Abteilungen. Es gibt auch nur eine Handvoll Anlässe pro Jahr, wo das gesamte Personal der HPS zusammenkommt und an gemeinsamen Themen arbeitet. Eine Person des Teams Tagesschule kann die Abteilung Integration nicht wirksam vertreten, und umgekehrt gilt das Gleiche.

Die Schulkommission hätte gerne eine offene Formulierung („eine Personalvertretung aus der Lehrerschaft“) vorgeschlagen, um flexibel auf die sich ständig verändernden Bedürfnissen und Grössenordnungen zwischen den Abteilungen reagieren zu können. Seitens des Gemeindeamtes wurde aber signalisiert, dass eine solche Formulierung nicht genehmigungsfähig wäre. Die übergeordneten Gesetze verlangen eine objektiv bestimmbare Formulierung. Der Vorschlag lautet nun, die Teilnahme von zwei

Lehrpersonen festzuschreiben und damit die heute praktizierte Lösung zu übernehmen. Sollte sich die Abteilung Integration verkleinern, kann zum gegebenen Zeitpunkt die Vergabe der zwei Sitze schulintern auch wieder anders geregelt werden (z.B. durch Übertragung eines Sitzes auf die Abteilung Werkstufe).

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes hat dem Begehren um Anpassung der Lehrervertretung in Art. 34 Verbandsstatuten am 4. Dezember 2013 mit 34 zu 0 Stimmen zugestimmt.

3 Übersicht über die bisherigen und die vorgeschlagenen neuen Formulierungen

Art.	Bisherige Formulierung	Neue Formulierung
9 Abs. 1	Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.	Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind im „Zürcher Unterländer“ sowie im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.
34	An den Sitzungen der Schulkommission nehmen der Geschäftsführer, alle Schulleiter sowie eine Person als Vertretung aus der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.	An den Sitzungen der Schulkommission nehmen der Geschäftsführer, alle Schulleitende sowie zwei Personen als Vertretung aus der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.

4 Weiteres Vorgehen

Alle Gemeinden im Zweckverbandsgebiet stimmen im Verlauf des ersten Halbjahres 2014 über die Änderungen der Verbandsstatuten ab, wie sie Ihnen heute vorgelegt werden. Gemäss den Abklärungen beim kantonalen Gemeindeamt ist zur Genehmigung der Änderungen lediglich die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden gemäss Art. 19 Statuten notwendig, da die vorgeschlagenen Änderungen die Stellung der Gemeinden untereinander nicht grundsätzlich und unmittelbar betrifft. Darum ist keine Einstimmigkeit unter allen Verbandsgemeinden erforderlich.

Das Inkrafttreten der um obige Änderungen angepassten Statuten ist für den Beginn des Schuljahres 2014/15 (1. August 2014) vorgesehen.

